

Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Fachspezifischer Teil)

Inkrafttreten: 11.09.2014

Zuletzt geändert durch: geändert durch Ordnung vom 19.11.2013 (Brem.ABl. 2014 S. 1147)

Fundstelle: Brem.ABl. 2012, 528

aufgeh. durch § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 12. März 2013 (Brem.ABl. S. 1443)

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 15. Februar 2012 gemäß [§ 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Wirtschaftsinformatik in der nachstehenden Fassung genehmigt. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven vom 30. September 2009 (Brem.ABl. 2010 S. 23) (AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie beinhaltet ein praktisches Studiensemester oder ein Auslandssemester, die Bachelorarbeit und das Kolloquium.
- (2) Eine Anmeldung zu dem Praxissemester bzw. Auslandssemester ist erst möglich, wenn
- das Modul „Programmierung I“ oder „Programmierung II“ bestanden ist und
 - das Modul „Mathematik I“ oder „Mathematik II“ bestanden ist und
 - das Modul „Software Engineering I“ oder „Software Engineering II“ bestanden ist.

(3) Eine Anmeldung zum Projekt ist erst möglich, wenn das Praxissemester bzw. Auslandssemester absolviert worden ist.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Leistungspunkte (Credit Points, CP) erforderlich.

§ 2

Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester findet in der Regel im vierten Semester statt. Es dauert mindestens 18 Wochen (Anwesenheit im Betrieb) und höchstens 23 Wochen. Das Praxissemester ist unbenotet.

(2) Alternativ zu einem Praxissemester kann auch ein Auslandssemester absolviert werden. Ein Auslandssemester umfasst mindestens 15 Wochen. Es müssen mindestens 18 CPs fachspezifisch aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik in diesem Auslandssemester erbracht werden. In diesem Auslandssemester erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 18 CP können nicht auf Studien- und Prüfungsleistungen weiterer Module in [Anlage 1](#) angerechnet werden.

(3) Das praktische Studiensemester bzw. das Auslandssemester wird von einer Blockveranstaltung zu Beginn und zum Ende des vierten Semesters begleitet, die entsprechende Anforderungen an Inhalte und Dokumentation vermittelt.

(4) Für Studierende im Praxissemester bzw. Auslandssemester besteht kein reguläres Prüfungsangebot.

§ 3

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Anzahl, Form und Gewichtung der abzulegenden Modulprüfungen regelt [Anlage 1](#). Die Prüfungsleistungen werden in den in § 7 Absatz 2 AT-BPO genannten Formen sowie in folgenden Formen erbracht:

1. Bericht

Im Bericht zum Praxissemester werden der Praktikumsbetrieb, die Praktikumsstelle und mit dem Praktikum verbundene Aufgaben dargestellt, ihre Erarbeitung und die erreichten Ergebnisse dokumentiert und der persönliche Lernerfolg dargestellt. Der Praktikumsbericht soll zugleich eine Reflektion der Arbeitsinhalte und -verfahren beinhalten. Ein Bericht zum Auslandsstudium umfasst eine Beschreibung des Studienangebots an der im Auslandssemester besuchten Hochschule. Die Inhalte der

belegten Kurse werden zusammengefasst und der persönliche Lernerfolg dargestellt. Der Auslandssemesterbericht soll zugleich eine Reflektion der Studieninhalte beinhalten.

2. Entwurf.

Ein Entwurf ist die Erstellung eines Designs bzw. eines Modells und/oder einer Implementierung, die mit fachspezifischen Methoden entwickelt wird. Er kann auch in einer Gruppenarbeit erstellt werden. Hierbei müssen die Anteile der einzelnen Bearbeiter jeweils angegeben werden.

(2) Die Projektarbeit wird in der Regel im 6. und 7. Semester durchgeführt. Eine Gruppe von i.d.R. 6 bis 10 Studierenden bearbeitet unter Leitung eines oder einer Lehrenden ein größeres praxisbezogenes Problem der Wirtschaftsinformatik über einen Zeitraum von zwei Semestern. Über die Strukturierung, den Verlauf und die Ergebnisse der Arbeit fertigen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen einen schriftlichen Bericht an und präsentieren die Ergebnisse im Rahmen einer Abnahme.

(3) Die Art der in den Modulen zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen regelt die [Anlage 1](#).

§ 4

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß [Anlage 1](#), der Bachelorarbeit und dem Kolloquium, in dem die Bachelorarbeit zu verteidigen ist.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer 156 Leistungspunkte erworben hat.

(4) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen.

§ 5

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 87,5% aus dem nach den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten, zu 10% aus der Note der Bachelorarbeit und zu 2,5% aus der Note des Kolloquiums.

§ 6 Bachelorzeugnis

Auf dem Bachelorzeugnis kann der Vermerk „Schwerpunkt Systemintegration“ auf Wunsch angebracht werden, wenn die Bedingungen aus [Anlage 1](#) erfüllt sind.

§ 7 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Science“.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die bei oder nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule Bremerhaven aufgenommen haben.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium an der Hochschule Bremerhaven begonnen haben, legen die Bachelorprüfung nach dem Fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 31. Oktober 2006 (Brem.ABl. 2007 S. 637), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. März 2010 (Brem.ABl. 2010 S. 321), und nach Maßgabe der in [Anlage 2](#) geregelten Übergangsfristen ab. Diese Regelung gilt bis zum Ende des Sommersemesters 2015. Danach gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden können.

(3) Der Fachspezifische Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 31. Oktober 2006 (Brem.ABl. 2007 S. 630), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. März 2010 (Brem.ABl. 2010 S. 321), tritt zum 31. August 2015 außer Kraft; Absatz 2 bleibt unberührt.

Bremerhaven, den 15. Februar 2012
Der Rektor der
Hochschule Bremerhaven

Anlage 1

Prüfungs- und Studienleistungen für den Studiengang Wirtschaftsinformatik

Prüf. Nr.	Modul Nr.	Sem.	Modul	SWS	SL	PL	GF	CP
11000	1.10	1	Programmieren I	6		K	1	8
11100	1.11	1	SWE I	4		E/K	1	5
11200	1.12	1	Mathematik I	4		K	1	5

Prüf. Nr.	Modul Nr.	Sem.	Modul	SWS	SL	PL	GF	CP
11300	1.13	1	Graphen und Endliche Automaten	4		K	1	5
11400	1.14	1+2	Überfachliche Kompetenzen I	4		R		4
		1	Überfachliche Kompetenzen Ia	2		R	0,5	
		2	Überfachliche Kompetenzen Ib	2		R	0,5	
11400	1.14	1+2	Überfachliche Kompetenzen I	4		R	1	4
11500	1.15	1	BWL I	4		K	1	5
21000	2.10	2	Programmieren II	6		K	1	8
21100	2.11	2	SWE II	4		E	1	5
21200	2.12	2	Mathematik II	4		K	1	5
21300	2.13	2	Technische Informatik I	4		K	1	5
21400	2.14	2	BWL II	4		K	1	5
31000	3.10	3	Programmierung von Algorithmen & Datenstrukturen	4		K	1	5
31100	3.11	3	SWE III	4		E	1	5
31200	3.12	3	Datenbanken I	4		K	1	5
31300	3.13	3	Theoretische Informatik	4		R/K	1	5
31400	3.14	3	Überfachliche Kompetenzen II	5				5
		3	IT-Projektmanagement	3		E/K	1	
		3	Teamtraining	1	SL			
		3	Rhetorik	1	SL			
31500	3.16	3	Wirtschaftsinformatik	4		E	1	5
41000	4.10	4	Praxis- /Auslandssemester	2	B			30
51000	5.10	5	IT-Sicherheit /IT-Recht	4		K	1	6
51100	5.11	5	Technikfolgenabschätzung	2		R	1	3
51200	5.14	5	Standardsoftware	4		E/R	1	6
51300	5.15	5	ERP-Systeme	4		E/K	1	6
51400	5.16	5	Datenbanken II	2		E	1	3
61000	6.10	6+7	Projekt	4		E	1	15
61100	6.11	6	Stochastik	2		R	1	3
61200	6.13	6	Business Intelligence	4		E	1	6
61300	6.15	6	Mensch-Maschine-Kommunikation	2		E/R	1	3
61400		5/6/7	Wahlpflicht	14			1	21
	5.14	5/7	Programmieren III	4		K,E		
	5.21	5/7	ABAP-Programmierung I	2		E		
	5.22	6	ABAP-Programmierung 2	2		E		
	5.23	5/6/7	Administration und Customizing von ERP-Systemen	4		R		
	5.24	5/6/7	Agentensysteme	4		E		
	5.25	5/6/7	Analyse nebenläufiger Systeme	4		E		
	5.26	5/6/7	Animation	4		E		
	5.27	5/6/7	Compilerbau	2		E		
	5.28	5/6/7	Controlling	4		R/E		
	5.29	5/7	CSCW 1 - Kollaborative Prozesse und Anwendungen	2		E		

Prüf. Nr.	Modul Nr.	Sem.	Modul	SWS	SL	PL	GF	CP
	5.30	6	CSCW 2 - Middleware zur Entwicklung integrierter Systeme	2		E		
	5.31	5/6/7	3D-Programmierung	4		E		
	5.32	5/6/7	E-Business	4		E		
	5.33	5/6/7	Effiziente und randomisierte Algorithmen Systemintegration	2		K		
	5.37	6	Grundlagen des Qualitätsmanagements	4		E/K		
	5.38	5/6/7	Informationsmanagement	4		K		
	5.39	5/6/7	Interfacedesign	4		E		
	5.40	5/6/7	Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	4		E/K		
	5.41	6	IT-Services	4		E/K		
	5.42	5/6/7	Medienwirkungsforschung	4		R		
	5.43	5/6/7	Operations Research	4		K		
	5.44	7	Parallele Algorithmen	4		E		
	5.45	5/6/7	Prozessmanagement	4		E/R		
	5.46	5/6/7	Simulations- und Planungswerkzeuge	4		K/E		
	5.47	5/6/7	Softwareentwicklungswerkzeuge	4		E/K		
	5.49	6/7	Systemsicherheit	2		K		
	5.50	5/6/7	Umweltinformatik	2		R		
	5.51	5/6/7	Unternehmensplanspiel	4		E		
	5.52	5/6/7	Virtual Reality/Augmented Reality	4		E		
	5.53	5/6/7	Webprogrammierung	4		E		
	5.54	5/6/7	XML und Datenbanken	4		E		
71000	7.10	7	Studium generale	2			1	3
	7.90	7	Bachelorarbeit & Begleitseminar	2				15
79000		7	Begleitseminar	2				
		7	Bachelorarbeit				0,8	
		7	Bachelorarbeit-Kolloquium				0,2	

Wahlpflicht-Module

Aus dem Prüfungsangebot 61300 können die Veranstaltungen beliebig gewählt werden. Es müssen jedoch insgesamt 21 CP erfolgreich absolviert werden.

Regelungen für den Zusatz „Schwerpunkt Systemintegration“ im Bachelorzeugnis (§ 6)

Werden folgende Module aus dem Prüfungsangebot 61300 erfolgreich absolviert, so kann auf Wunsch des Studierenden bzw. der Studierenden der Zusatz „Schwerpunkt Systemintegration“ auf dem Bachelorzeugnis vermerkt werden:

- 5.36 Grundlagen der Systemintegration (6 CP) sowie Module im Umfang von mindestens 12 CPs aus der folgenden Liste:

- 5.41 IT-Services (6 CP)
- 5.29 CSCW I (3 CP)
- 5.30 CSCW II (3 CP)
- 5.53 Webprogrammierung (6 CP)
- 5.24 Agentensysteme (6 CP)
- 5.50 Umweltinformatik (3 CP)

Erläuterungen und Abkürzungen:

- Prüf. Nr.: Prüfungsnummer (für Prüfungsverwaltung)
 Sem.: Semester
 SWS: Semesterwochenstunden
 SL: Studienleistung (unbenotet)
 PL: Prüfungsleistung (benotet)
 GF: Gewichtungsfaktor zur Ermittlung der Modulnote, wenn das Modul mehrere Prüfungsleistungen enthält
 CP: Leistungspunkte (Credit-Points) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Abkürzungen bei den Studien- und Prüfungsleistungen:

- K: Schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur)
 M: Mündliche Prüfung
 R: Schriftlich ausgearbeitetes Referat
 H: Hausarbeit
 P: Projektarbeit
 V: Praktischer Versuch
 E: Entwurf
 B: Bericht zum Praktikum oder Auslandsstudium

Anlage 2

Übergangsregelungen ([§ 8 Absatz 2](#))

Die folgenden Module werden bis zum Außerkrafttreten des Fachspezifischen Teils der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 31. Oktober 2006 (Brem.ABl. 2007 S. 637), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. März 2010 (Brem.ABl. 2010 S. 321), wie folgt angeboten:

Modul	CP	SWS	Semester	Letzte Lehrveranstaltung	Letzte Prüfungsmöglichkeit
Betriebssysteme	5	4	1	WS 11/12	WS 12/13
GestSoztechSys	4	3	2	SS 12	SS 12
PhysTechGrdl	3	3	3	WS 11/12	WS 12/13
Projekt Teil I	4	4	5	WS 14/15	WS 14/15
Projekt Teil II	4	3	6	SS 15	SS 15